

## Zusammenfassung der Informationen zur Anrechnung sozialpädagogischer Tätigkeiten

Grundlage für die hier genannten Voraussetzungen ist die [Bremische Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Erzieherinnen und Erziehern \(Bremische Erzieherinnen- und Erzieheranerkennungsverordnung\) vom 2. Mai 2025 - Transparenzportal Bremen](#)

Bitte beachten Sie, dass eine Vorab-Prüfung der Voraussetzungen mit dem Ziel, eine abschließende Aussage über die Anrechnung von Zeiten auf das Berufspraktikum zu erhalten, grundsätzlich NICHT möglich ist.

Über einen Antrag auf Anrechnung kann grundsätzlich erst entschieden werden, wenn alle Unterlagen vollständig und korrekt vorliegen.

Das Vorliegen eines Abschlusszeugnisses über die staatliche Prüfung als Erzieher:in ist Voraussetzung.

### 1. Grundsätzliches zur Anrechnung beruflicher Tätigkeiten (§ 13)

Die Anrechnung beruflicher Tätigkeiten auf das Berufspraktikum bietet flexible Möglichkeiten für Personen mit einschlägiger sozialpädagogischer Erfahrung. Voraussetzung ist stets, dass die Tätigkeit im Umfang, in der Ausrichtung und in der Qualität mit den Zielen des Berufspraktikums vergleichbar ist. Die genaue Prüfung erfolgt im Rahmen eines förmlichen Antragsverfahrens durch Referat 31.

Sozialpädagogische Tätigkeiten können auf Antrag ganz oder teilweise auf die Dauer des Berufspraktikums angerechnet werden. Der Antrag kann erst nach einem Nachweis über die staatliche Prüfung zum:zur Erzieher:in abschließend bearbeitet werden

#### Anrechenbare Zeiträume

- **Vor der staatlichen Prüfung/nach der vorherigen sozialpädagogischen Ausbildung:** bis zu 6 Monate
- **Während der Teilzeitausbildung/berufsbegleitenden Weiterbildung:** bis zu 6 Monate
- **Nach der staatlichen Prüfung:** bis zu 12 Monate

#### Grundvoraussetzungen (§ 13 Abs. 4)

- Abschluss der staatlichen Prüfung zur Erzieherin oder zum Erzieher
- Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung mit positivem Abschluss
- Nachweise gemäß Antragsformular
- Erfüllung der zeitlichen Vorgaben nach § 6

---

### 2. Ziele der Tätigkeiten gemäß § 4

Damit eine Tätigkeit auf das Berufspraktikum angerechnet werden kann, muss sie grundsätzlich geeignet sein. Hierzu werden die im Rahmen der zur Anrechnung gebrachten Tätigkeit übernommenen Aufgaben mit den Zielen des Berufspraktikums gemäß § 4 verglichen.

Tätigkeiten, bei denen der Bezug zu diesen Zielen nicht festgestellt werden kann, können daher nicht berücksichtigt werden.

Das Berufspraktikum dient der Qualifizierung angehender Erzieherinnen und Erzieher für eine selbstständige und verantwortliche Tätigkeit in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern. Dabei sollen theoretische und methodische Kompetenzen aus der Fachschulausbildung vertieft und in der Praxis angewendet werden.

**Zentrale Aspekte:**

- Kennenlernen verschiedener sozialpädagogischer Tätigkeitsbereiche, ihrer Aufgaben, Anforderungen und Rahmenbedingungen.
- Anwendung, Erweiterung und Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen.
- Erweiterung von Fähigkeiten in Reflexion und Entscheidungsfindung.
- Die Praxisstelle unterstützt durch angemessene Aufgabenübertragung und Einblicke in Strukturen und Arbeitsprozesse.

Den genauen Wortlaut des § 4 finden Sie hier: [Bremische Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Erzieherinnen und Erziehern \(Bremische Erzieherinnen- und Erzieheranerkennungsverordnung\) vom 2. Mai 2025 - Transparenzportal Bremen](#)

---

### **3. Dauer und Zeitpunkt (§ 6)**

**Bedeutung für die Anrechnung:** Wenn Tätigkeiten angerechnet werden sollen, müssen sie in den zeitlichen Rahmen passen, der für das Berufspraktikum vorgesehen ist. Länger zurückliegende Tätigkeiten sind daher – entsprechend der Fristenregelungen in § 13 – nur begrenzt anrechenbar.

Das Berufspraktikum ist zeitlich und strukturell klar geregelt, da diese Rahmenbedingungen gewährleisten sollen, dass eine kontinuierliche, qualitativ hochwertige praktische Ausbildung erfolgt. Diese Vorgaben sind relevant, weil berufliche Tätigkeiten nur dann angerechnet werden können, wenn sie diesen zeitlichen Mindestanforderungen entsprechen.

#### **Dauer und Arbeitszeit (§ 6 Abs. 1)**

- In Vollzeit **zwölf Monate**, wenn keine Zeiten angerechnet werden können
- Vollzeit in diesem Kontext umfasst **mindestens 35 Wochenstunden**.
- Wird weniger gearbeitet, verlängert sich die Zeit entsprechend, wobei die Arbeitszeit **nicht unter 19,6 Wochenstunden** liegen darf.

#### **Zeitliche Lage (§ 6 Abs. 2)**

- Beginn soll **direkt nach dem Fachschulabschluss** liegen.
  - Beendigung innerhalb von **fünf Jahren** nach dem Abschluss – auch wenn es zwischenzeitlich unterbrochen wurde.
  - Unterbrechungen sind z. B. möglich bei:
    - Krankheit,
    - Versorgung eigener Kinder,
    - Pflege von Angehörigen,
    - pädagogisch relevantem Aufbaustudium.
  - Über Ausnahmen der Fünf-Jahres-Frist entscheidet die zuständige Behörde.
-

#### **4. Allgemeine Kriterien für die Anrechenbarkeit sozialpädagogischer Tätigkeiten**

Für Tätigkeiten nach § 13 (6) und (7) gelten folgende zusätzliche Grundsätze:

**Es werden Tätigkeiten angerechnet,**

- die überwiegend **gruppenpädagogisch** ausgerichtet waren, mit klarer pädagogischer Verantwortung.
- in denen eigenverantwortliches Handeln möglich war.

**Nicht berücksichtigt werden in der Regel Tätigkeiten,**

- die hauptsächlich mit **Einzelfallhilfen** verbunden waren.
- die überwiegend **weisungsgebunden** durchgeführt wurden.

**Die Einrichtung** muss mindestens drei staatlich anerkannten Erzieherinnen oder Erziehern; beschäftigen. Fachkräfte mit vergleichbarer Ausbildung können im Einzelfall berücksichtigt werden, wenn mindestens zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung nach dem Abschluss der Ausbildung nachgewiesen werden können;

#### **5. Anrechnungsmöglichkeiten im Detail**

##### ***5.1 Anrechnung nach § 13 (5) – Tätigkeiten vor der staatlichen Prüfung***

Diese Tätigkeiten können mit bis zu 6 Monaten angerechnet werden.

**Voraussetzungen:**

- Die Tätigkeit wurde nach einer abgeschlossenen sozialpädagogischen Erstausbildung oder einem pädagogischen Studium absolviert
- Die Tätigkeit wurde vor der Weiterbildung zur staatlich geprüften Erzieherin / zum staatlich geprüften Erzieher ausgeübt.
- Der Arbeitsvertrag weist mindestens **6 Monate** Tätigkeit aus.
- Tätigkeit kann in Teilzeit erfolgt sein; Anrechnung anteilig möglich bei mindestens **19,6 Wochenstunden**.
- Die Tätigkeit liegt **nicht länger als 6 Jahre** zurück.
- Dauer und Arbeitszeit entsprechen § 6 Abs. 1.
- Mindestens 6 Monate der Tätigkeit wurden **ohne Unterbrechung** abgeleistet.

---

##### ***5.2 Anrechnung nach § 13 (6) – Tätigkeiten während der Teilzeitausbildung / berufsbegleitenden Weiterbildung***

Diese Tätigkeiten können mit bis zu 6 Monaten angerechnet werden.

**Voraussetzungen:**

- Nachweis von mindestens **1.600 Praxisstunden**.
- Mindestens **12 Monate zusammenhängende Tätigkeit**.
- Die Einrichtung erfüllt die Voraussetzungen nach §§ 4 und 8 Abs. 2 Nr. 1.



- Gruppenpädagogische Aufgaben standen im Mittelpunkt.
  - Auseinandersetzung mit den Zielen des Berufspraktikums (§ 4) erfolgte nachweislich.
  - Schriftliche positive Stellungnahme der Fachschule.
  - Antrag wird direkt nach der erfolgreich bestandenenen staatlichen Prüfung gestellt.
- 

### ***5.3 Anrechnung nach § 13 (7) – Tätigkeiten nach der staatlichen Prüfung***

Diese Tätigkeiten können mit bis zu 12 Monaten angerechnet werden.

#### **Voraussetzungen:**

- Tätigkeit als staatlich geprüfter *Erzieherin* über mindestens **6 Monate**.
- Der Arbeitsvertrag weist mindestens 6 Monate Tätigkeit aus; Teilzeit möglich mit anteiliger Anrechnung ab **19,6 Wochenstunden**.
- Einrichtung entspricht §§ 4 und 8 Abs. 2 Nr. 1.
- Nachweis sozialpädagogischer Tätigkeiten mit Schwerpunkt Gruppenpädagogik.
- Teilnahme an **Fachveranstaltungen, Supervisionen oder Begleitveranstaltungen**.
- Anrechnung nur für **zusammenhängende** Zeiträume ab 6 Monaten.